

SOS!

November 2023

Klaus Langer Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de
Vertreter der Betroffenen am „Runden Tisch Grundwasseranagement 2012“

Was wir brauchen:

Eine rechtssichere Zukunft für das Blumenviertel!

Im Benehmen mit dem Senat versuchen derzeit Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses auf Basis des Wasserverbandsgesetzes einen Verband von Amts wegen zur Lösung der hiesigen Grundwasserproblematik einzurichten. Wir hoffen auf einen baldigen Erfolg ihrer Bemühungen.

Alternativ zeigen wir, dass die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses von 1999 / 2001 eine rechtssichere Lösung der Grundwasserproblematik für das Blumenviertel ermöglichen:

1. Eine neue Rechtsverordnung einfordern!

Nach der Wende 1989 / 1990 führten Alllasten, der Wegfall von Betrieben der DDR und Preisanhebungen quasi zu einer Halbierung der Grundwasserfördermengen zu Trinkwasserzwecken insbesondere in den im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerken. Dadurch kam es in deren maximalen Einflussbereichen zu einem massiven Grundwasseranstieg mit einer starken Bedrohung und Gefährdung der dort unter verschiedenen Gesellschaftsordnungen errichteten Bebauung und Besiedlung: **Grundwassernotlage!** So auch im Buckower-Rudower Blumenviertel im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.

Im Jahr 1999 beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus einstimmig die Einfügung des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a mit Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz. Damit wurde dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben das bis dahin fehlende „Instrument des Grundwasseranagements“ für die genannten Wasserwerke eröffnet und übertragen. Eine Rechtsverordnung sollte das Nähere regeln.

Am 01.02.2001 forderte das Berliner Abgeordnetenhaus den Berliner Senat auf, diese Rechtsverordnung vorzulegen. Sie wurde am 10.10.2001 als Grundwassersteuerungsverordnung beschlossen.

Im Juli 2017 setzten der damalige Regierende Bürgermeister, Herr Müller (SPD), und die damalige Senatorin, Frau Günther (für die Grünen), diese Rechtsverordnung ersatzlos und ohne stichhaltige Begründung außer Kraft. Der § 37 a BWG fordert jedoch eine entsprechende Rechtsverordnung.

→ Um den durch den Berliner Senat verursachten rechtlosen Zustand zu beenden, sollten die Abgeordneten umgehend vom Berliner Senat erneut diese Rechtsverordnung einfordern:
„Der Senat soll von der Ermächtigung in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch machen und gemäß Artikel 64 (1) und (3) der Verfassung von Berlin eine Rechtsverordnung erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festlegung einer erträglichen Mindestfördermenge sicherstellt. Die Anforderungen an diese Rechtsverordnung sind im „Vorschlag zu einer Rechtsverordnung ...“ dargelegt“ → siehe Rückseite des **SOS!**

2. Regenerierung / Sanierung der Brunnengalerie im Blumenviertel oder Neubau einer neuen zentralen Gemeinschaftsanlage?

Neben dem Bau einer neuen zentralen Brunnengalerie im Blumenviertel besteht die Möglichkeit, die seit dem 30.06.2022 anscheinend in einem sog. "Notbetrieb" betriebene Brunnengalerie im Glockenblumenweg dahingehend überprüfen zu lassen, ob ihre nachhaltige Regenerierung bzw. Sanierung möglich ist. Im Verbund mit den Berliner Wasserbetrieben arbeitet unter dem Dach des Landes Berlin auch die auf den Brunnenbau spezialisierte **Pigadi** GmbH. Es ist sinnvoll, deren Expertise zügig zu nutzen.

Eine Ertüchtigung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg hätte die Vorteile, dass

1. der Standort der Brunnengalerie erhalten bliebe und ein Neubau in anderen Straßen unseres Viertels zu vermeiden wäre,
2. eine abschnittsweise zu realisierende Ertüchtigung der Altanlage eine gute Alternative zum langjährigen Bau einer neuen zentralen Gemeinschaftsanlage wäre,
3. der kostenaufwendige Rückbau der Brunnengalerie im Glockenblumenweg entfiel ggf. und eine über Jahre andauernde Gefährdung der hiesigen Bebauung, unseres Lebens und unserer Gesundheit durch die zum 31.12.2023 bzw. 30.06.2024 drohende endgültige und ersatzlose Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg (kein „Notbetrieb“ mehr) entfiel.

→ Die Abgeordneten sollten den Senat umgehend zum entsprechenden Handeln auffordern!
→ Zur Gefahrenabwehr erteilt die für die Wasserwirtschaft zuständige Abteilung der Senatsverwaltung UVMK die erneute Erlaubnis zum Betreiben einer Brunnengalerie im Blumenviertel für die BWB.

Vorschlag für die mit § 37 a Berliner Wassergesetz geforderte Rechtsverordnung

Verfasst von Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder im Januar 2018 / März 2023

Vorwort

Das Wasserhaushaltsgesetz und die EU-Wasserrahmenrichtlinie regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht die bei der Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser in dicht bebauten Stadtgebieten entstehenden Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichen Alters und verschiedener Historie (unterschiedliche Rechtssysteme) durch in Folge der Wiedervereinigung in nicht vorhersehbarer Weise signifikant angestiegenes Grundwasser stark gefährdet. Das hat zu Gefährdungen (Gesundheit der Bewohner, Standsicherheit der Bauwerke) geführt!

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird dem Berliner Abgeordnetenhaus die mit Paragraph 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) geforderte Rechtsverordnung vorgelegt. Dem Land Berlin wird ein Grundwassermanagement eröffnet und übertragen, das die Belange der baulichen Nutzung und der Umwelt in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke koordiniert und regelt.

Rechtsverordnung

- (1) Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
- (2) Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
- (3) Dem Land Berlin wird für die im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe „Finanzierung einer koordinierten siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin“ übertragen. Dabei kann die Gewinnung von Wasser unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke im Berlin-Warschauer Urstromtal, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
- (4) Das Land Berlin genehmigt auf Antrag der BWB die Fördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke.
- (5) Werden zur Sicherstellung siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den (ehemals) maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke darüber hinaus etwaige Ergänzungsfördermengen zu den festgelegten Fördermengen erforderlich, so hält das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke fest.
- (6) Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur Grundwasserregulierung sind ... entweder „Abschläge“ des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann ... oder grundwasserregulierende Maßnahmen in den betroffenen Gebieten selbst.
- (7) Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Planung, der Umsetzung und dem Vorhalten / Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.
- (8) Eine sozialverträgliche finanzielle Beteiligung der begünstigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Betriebskosten von erforderlichen Ersatzmaßnahmen (→ 6.) ist zu prüfen.
- (9) Die Stilllegung oder die Reduzierung der Fördermengen eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke oder von grundwasserregulierenden Anlagen in den betroffenen Gebieten ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren (maximalen) Einflussbereichen nicht gestattet.
- (10) Eine Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe sollte erwogen und geprüft werden.